

I. Glückwunsch zum ersten Geburtstag des MoPeG am 1.1.2025, GmbHR 2024, R 372 ff.

Abstract:

1. Bis Ende November waren ca. 42.000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) im neuen Gesellschaftsregister eingetragen.
2. Die gesetzlichen Voreintragungsobliegenheiten entfalten beträchtliche Vorwirkungen.
3. Ein faktischer Zwang zur Gesellschaftsregistereintragung besteht, weil ansonsten die Vertretungsmacht der geschäftsführenden GbR-Gesellschafter im Rechtsverkehr nicht valide nachgewiesen werden kann.
4. Die MoPeG-Fassung des § 12 Geldwäschegesetz (GwG) statuiert eine faktische Voreintragungsobliegenheit bei Bankgeschäften.
5. Das neue Beschlussmängelrecht der OHG und KG (§§ 110 ff. HGB) entfaltet eine Ausstrahlungswirkung auf das Recht der GmbH.
6. Dass vom MoPeG nicht alle denkbaren Einzelfallprobleme geregelt werden, beruht auf einer Absicht des Gesetzgebers.

II. Anmerkung zu OLG Frankfurt Beschluss vom 10.10.2024 – 20 W 186/24 (GmbHR 2024, 1324), GmbHR 2024, 1327

Abstract:

1. Der nicht eingetragene nicht wirtschaftliche Verein (Idealverein) ohne Rechtspersönlichkeit ist uneingeschränkt grundbuchfähig.
2. Das Grundbuchamt darf die Eintragung des nicht im Vereinsregister eingetragenen Idealvereins als Inhaber eines Grundstücksrecht in das Grundbuch nicht von einer vorherigen Eintragung in das Vereinsregister abhängig machen.
3. Im Rahmen der Eintragung des nicht im Vereinsregister eingetragenen Vereins in das Grundbuch sind nicht zusätzlich sämtliche Vereinsmitglieder einzutragen.
4. Für den nicht eingetragenen wirtschaftlichen Verein ohne Rechtspersönlichkeit gilt dagegen das Recht der Gesellschaft entsprechend. Er muss daher als solcher in das

Gesellschafts- oder Handelsregister eingetragen werden, bevor eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen kann.